

# AUKTIONS-BEDINGUNGEN

Sämtliche in diesem Katalog oder im Online-Katalog aufgeführten Objekte werden in fremdem Namen und auf fremde Rechnung angeboten. Durch die Teilnahme an der Auktion unterzieht sich der Bieter den nachfolgenden Auktions-Bedingungen.

Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an den Meistbietenden. Die Versteigerung erfolgt gegen Barzahlung in CHF oder gegen Überweisung innert 7 Tagen. Die ersteigerten Objekte werden dem Käufer grundsätzlich erst nach deren Bezahlung ausgehändigt. Aufgrund unserer strengen Abrechnungsbestimmungen gegenüber den Einlieferern müssen sämtliche Rechnungen spätestens 7 Tage nach der Auktion bezahlt sein.

Jeder Käufer haftet persönlich für die von ihm mündlich oder schriftlich abgegebenen Gebote. Er kann nicht geltend machen für Rechnung Dritter gekauft zu haben. Die Auktionsführung kann von einem ihr unbekanntem Bieter verlangen, dass er sich legitimiert.

Auf den Zuschlagspreis ist ein Aufgeld von 20 % zu entrichten. Werden die ersteigerten Objekte innert fünf Tagen nach der Auktion, d.h. bis am darauffolgenden Samstag, abgeholt und bezahlt, reduziert sich der Ansatz auf 16 %. Im Aufgeld ist die Mehrwertsteuer von 7.7 % enthalten.

Wird die Zahlung nicht rechtzeitig an das Auktionshaus geleistet, kann auf Erfüllung des Kaufvertrages und Ersatz des Verzugsschadens beharrt werden. Stattdessen kann das Auktionshaus die ersteigerten Objekte auch unlimitiert an einer folgenden Auktion anbieten oder freihändig bestens verkaufen, wobei der Versteigerer in der Verwertung des Gegenstandes völlig frei ist. Für diese Transaktionen werden dem Schuldner 20% Provision berechnet; auf einen eventuellen Mehrerlös hat er hingegen keinen Anspruch.

Das Auktionshaus behält sich das Recht vor, einzelne Nummern des Kataloges zu vereinen, zu trennen, ausserhalb der Reihenfolge anzubieten oder nicht zur Versteigerung zu bringen. Angebote, Ausrufe und Zuschläge unter etwaigen Limiten sind zulässig, somit können Objekte ohne Verkauf zugeschlagen werden.

Die Objekte werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Moment des Zuschlages befinden. Nach erfolgtem Zuschlag erlischt die Gewährspflicht des Auktionshauses. Die vorangehende Ausstellung soll Gelegenheit geben, sich über den Zustand der Gegenstände persönlich zu orientieren. Die Beschreibung der Objekte erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch kann das Auktionshaus für die Katalogangaben keine Haftung übernehmen. Jegliche Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.

Ersteigerte Gegenstände können in der Auktionswoche wie folgt abgeholt werden:

<b>Mittwoch</b>	<b>13.30 - 18.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>13.30 - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>13.30 - 18.00 Uhr</b>
<b>Samstag</b>	<b>10.00 - 14.00 Uhr</b>

Nach diesen Tagen ist die Herausgabe der ersteigerten Objekte nur während den offiziellen Oeffnungszeiten möglich:

<b>Donnerstag</b>	<b>13.30 - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>13.30 - 18.00 Uhr</b>
<b>Samstag</b>	<b>9.00 - 12.00 Uhr</b>

Die vorangegangenen Bedingungen sind Bestandteil jedes einzelnen an der Auktion abgeschlossenen Kaufvertrages. Die Auktion erfolgt unter Aufsicht eines Beamten des Gemeindeammann-Amtes Birmensdorf. Jede Haftung des mitwirkenden Beamten, der Gemeinde und des Staates für Handlungen des Auktionators entfällt. Die Versteigerung unterliegt Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zürich.

**Die angegebenen Preise sind unverbindliche Schätzpreise. Der Ausruf der Objekte beginnt ca. 30% unterhalb der angegebenen Schätzpreise, viele Objekte sind jedoch unlimitiert!**